

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 22. August 2016	Nr. 187
------	------------------------------	---------

Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) und der Geschäftsanweisung für die Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim (GAKi)

Artikel 1

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Hildesheim vom 15. November 1987 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1987, Nr. 19 vom 15. November 1987, Seite 293 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom 6. Dezember 2013 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2014, Nr. 1 Seite 2 f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird unter Ziffer 6 folgende zusätzliche Regelung eingefügt:
„6. eine weitere Person, sofern sie vom Bischof ernannt wird.“
2. Der Punkt am Ende des § 2 Absatz 1 Ziffer 5 wird ersetzt durch ein Kommazeichen.
3. Die Regelung unter den Ziffern 1 und 2 des § 6 Absatz 4 werden gestrichen. In § 6 Absatz 4 wird nach dem Komma Folgendes eingefügt:
„die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen zu wählen.“
4. In § 12 Absatz 1 werden nach dem Wort „Beschlussfassung“ die Worte „in der Regel“ eingefügt. Zusätzlich wird folgender Satz 2 aufgenommen:
„Näheres regelt die Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände.“
5. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zwei weiteren Mitgliedern“ durch die Worte „einem weiteren Mitglied“ ersetzt.

Artikel 2

Die Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim in der Fassung vom 6. Dezember 2013 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2014, Nr. 1 Seite 19 ff.) wird wie folgt geändert:

(Hier nicht abgedruckt.)

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2016 in Kraft.

Hildesheim, 8. April 2016

Bischof von Hildesheim